
309/A XXII. GP

Eingebracht am 04.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dipl.Ing. Elke Achleitner

und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Gebäude und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) geschaffen und das Vermessungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Gebäude und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) gschaffen und das Vermessungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz)

Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters

§1.(1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat für Zwecke der Bundesstatistik, Forschung und Planung ein Gebäude- und Wohnungsregister einzurichten und zu führen.

(2) Das Register ist so einzurichten, dass die in der Anlage angeführten Merkmale räumlich gegliedert für Zwecke gemäß Abs. 1 ausgewertet werden können.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Gebäude:** Freistehende oder - bei zusammenhängender Bauweise - klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt;
2. **Wohnung:** Baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung eines individuellen Wohnbedürfnisses von Menschen zu dienen;
3. **Adresse:** Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes (Anlage, Abschnitt A), eines Gebäudes (Anlage, Abschnitt B), einer Wohnung (Anlage, Abschnitt C).

Inhalt des Gebäude- und Wohnungsregisters

§ 3. Das Register hat folgende Registereinheiten zu enthalten:

1. Adressen der Grundstücke (Anlage, Abschnitt A);
2. Adressen der Gebäude (Anlage, Abschnitt B);
3. Adressen der Wohnungen (Anlage, Abschnitt C);
4. Beschreibungen der Gebäude (Anlage, Abschnitt D);

5. Beschreibungen der Wohnungen (Anlage, Abschnitt E);
6. Beschreibungen von Bauvorhaben (Anlage, Abschnitt F);
7. Adressen von Nutzungseinheiten innerhalb von Gebäuden, die üblicherweise keinen Wohnbedürfnissen dienen;
8. Adressen von Arbeitsstätten ohne Gebäude;
9. Adressen von Bauwerken im Sinne des Vermessungsgesetzes BGBl. Nr. 306/1968 und deren Beschreibungen.

Art der Datenerhebung für das Gebäude- und Wohnungsregister

§ 4. (1) Die Daten für das Register gemäß § 3 sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitt A, B und C Z 1 durch Heranziehung der Daten des Adressregisters gemäß § 9a Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968;
2. die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitt C Z 2, Abschnitt D Z 1 bis 7 und 10, Abschnitt E, Z 1, 2 und 6 und Abschnitt F durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften, soweit bei diesen in Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 Bun-

des-Verfassungsgesetz (B-VG) übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei derartige Daten angefallen sind;

3. die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitt D Z 11 und Abschnitt E Z 7 durch Heranziehung der Daten des Zentralen Melderegisters gemäß § 16 Meldegesetz 1981;
4. die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitt D Z 8 und 9 sowie Abschnitt E Z 3 bis 5 durch Heranziehung von Daten aus anderen statistischen Erhebungen oder durch freiwillige Bekanntgabe der Daten durch die Gemeinde;
5. die Merkmale zu den Registereinheiten gemäß § 3 Z 7 und 8 durch Heranziehung von Daten anderer statistischer Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 oder durch freiwillige Bekanntgabe der Daten durch die Gemeinde;
6. die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitt D Z 12 und 13 sowie die Merkmale zu den Registereinheiten gemäß § 3 Z 9 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

(2) Soweit Daten gemäß Abs. 1 Z 1 nicht im Adressregister zur Verfügung stehen, sind diese durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden zu erheben.

(3) Zur laufenden Ergänzung, Änderung und Berichtigung des Registers kann die Bundesanstalt Daten aus statistischen Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz sowie Daten heranziehen, die von den Gemeinden zu diesem Zweck bekannt gegeben worden sind.

(4) Für Zwecke gemäß Abs. 3 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesanstalt auf deren Verlangen in regelmäßigen Abständen Meldedaten, ausgenommen Identitätsdaten, aus dem Zentralen Melderegister unentgeltlich zu übermitteln.

Bereitstellung der Online-Applikation

§ 5. Die Bundesanstalt hat den nach diesem Gesetz zur Übermittlung von Register- und Verwaltungsdaten verpflichteten Stellen unentgeltlich eine geeignete Online-Applikation (GWR-Online) für die Übermittlung der Daten zur Verfügung zu stellen. Die Online-Applikation hat auch die Führung der notwendigen Schlüssel für die eindeutige Identifizierung der Adressen, Gebäude und Wohnungen sicher zu stellen.

Pflichten der Inhaber von Register- und Verwaltungsdaten

§ 6. (1) Über die gemäß § 5 bereit gestellte Online-Applikation sind der Bundesanstalt auf elektronischem Wege unentgeltlich zu übermitteln:

1. laufend vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 6 gemeinsam mit den vom Adressregister vergebenen Adresscodes der Grundstücke und vergebenen Adressnummern für Gebäude;
2. laufend von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2;
3. in regelmäßigen Abständen, zumindest monatlich, vom Bundesminister für Inneres die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4.

(2) Die freiwillige Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 durch die Gemeinden hat ebenfalls über die Online-Applikation gemäß § 5 zu erfolgen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat

1. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Daten gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 und
2. der Bundesminister für Inneres die Daten gemäß § 11 Abs. 3 Z 4

auf elektronischem Wege unentgeltlich der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zugriffsrechte zum Register

§ 7. Die Bundesanstalt hat auf Verlangen den unentgeltlichen Online-Zugriff auf das Register zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen:

1. den jeweiligen Gemeinden auf alle Daten des Registers, die ihre Gemeinde betreffen;
2. den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften auf Daten des Registers, soweit dies zur Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei erforderlich ist;
3. dem Zentralen Melderegister alle Daten des Registers gemäß Anlage Abschnitt C.

Anonymisierung von Personenbezogenen Daten

§ 8. Das Merkmal gemäß Anlage, Abschnitt F, Z 4 ist unverzüglich nach Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz zu löschen.

Erstellung von Baustatistiken

§ 9. (1) Die Bundesanstalt hat auf Grundlage der Daten des Registers, zumindest quartalsweise, eine Statistik über die Bautätigkeit zu erstellen und diese gemäß § 30 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt hat den jeweiligen Gemeinden die ihren Bereich betreffenden Daten der Baustatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 2004 in Kraft.

(2) Die Bundesanstalt hat längstens bis 30. Juni 2004 das Register einzurichten und die Online-Applikation gemäß § 5 und den Online-Zugriff gemäß § 7 zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Erstbefüllung des Gebäude- und Wohnungsregisters hat zu erfolgen:

1. mit den Daten des Verzeichnisses der Gebäudeadressen (Objektverzeichnisse) gemäß § 11 Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199,
2. mit den Daten, die aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über statistische Erhebungen betreffend bestehende Gebäude und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, BGBl. II Nr. 147/2001 (Gebäude- und Wohnungszählung 2001) sowie die aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über wohnbaustatistische Erhebungen BGBl. Nr. 342/1979 in der Fassung BGBl. II Nr. 324/1998 erhoben wurden,
3. mit jenen Daten des Grenzkatasters gemäß § 9a Vermessungsgesetz, die der Anlage, Abschnitt A Z 5 bis 7 (mit Ausnahme der Postleitzahl), Abschnitt B Z 2 und 5 sowie Abschnitt DZ 12 und 13 entsprechen und
4. mit den Daten der Wohnungseinheiten verknüpft mit deren Identifikationsnummer des Zentralen Melderegisters.

(4) Die Inhaber von Register- und Verwaltungsdaten haben ab der Verfügbarkeit der Online-Applikation gemäß § 5 die Daten laufend zu übermitteln. Die Datenübermittlung durch den Bundesminister für Innere (Zentrales Melderegister) und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann je nach Zweckmäßigkeit auch auf anderem elektronischen Wege erfolgen.

(5) Die Daten gemäß Anlage, Abschnitt F, folgender Bauvorhaben sind bis 31. Mai 2005 der Bundesanstalt online zu übermitteln:

1. Bauvorhaben mit Wohnungen, die vom 1. Jänner 2003 bis zur Verfügbarkeit der Online-Applikation projektiert oder erstellt worden sind;
2. Bauvorhaben ohne Wohnungen, die vom 16. Mai 2001 bis zur Verfügbarkeit der Online-Applikation projektiert oder erstellt worden sind.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 2 der Bundesminister für Inneres;
2. im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Anlage**A. Merkmale von Grundstücksadressen:**

1. Bezeichnung der politischen Gemeinde;
2. Bezeichnung der Ortschaft;
3. Bezeichnung der am Grundstück angrenzenden Straße (wenn vorhanden);
4. die Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer u.a.);
5. die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n) auf die sich die Adresse bezieht;
6. die repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz der Adresse;
7. Postleitzahl und sonstige Angaben zum leichteren Auffinden der Adresse wie Vulgo- und Hofnamen;
8. Angabe, ob die Adresse für Wohnzwecke geeignet ist;
9. Weitere Adressen, die für das Grundstück vergeben wurden.

B. Merkmale von Gebäudeadressen:

1. Adressdaten des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet;
2. die repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes;
3. weitere Adressen, die für das Gebäude vergeben wurden;
4. Angabe, ob die Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet ist;
5. Angabe über die Funktion des Gebäudes;
6. Angaben der Gemeinde zu weiteren Nutzung des Gebäudes (§ 9a Abs. 2 Z 6 Vermessungsgesetz), wenn vorhanden;
7. Bezeichnung des Gebäudes wie Haus, Stiege, Pavillon, Parzelle u. dgl.

C. Merkmale von Wohnungsadressen:

1. Adressdaten des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet;
2. die Tür- oder Top-Nummer oder ersatzweise eine sonstige nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes.

D. Gebäudemerkmale:

1. Koordinaten der Baufläche nach den Feststellungen der Gemeinde;
2. Fläche des Gebäudes nach den Feststellungen der Gemeinde;
3. Gebäudekategorie;
4. Gebäudeeigentübertyp;
5. Bauperiode;
6. Gebäudestatus;
7. Geschossanzahl ohne Keller- und Dachgeschoss;
8. Anschluss an Wasserleitungs- bzw. Kanalnetz und Gasnetz;
9. Art der Beheizung und Energiekennzahl;
10. die Gesamtnutzfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude in Quadratmetern;
11. Anzahl der Hauptwohnsitze und der (weiteren) Wohnsitze;
12. Koordinaten der Baufläche nach den Feststellungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens;
13. Fläche des Gebäudes nach den Feststellungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens.

E. Wohnungsmerkmale:

1. Nutzfläche der Wohnung;
2. Zahl der Wohnräume der Wohnung;
3. Ausstattung der Wohnung;
4. Art der Beheizung der Wohnung;
5. Rechtsverhältnis an der Wohnung;
6. Nutzungsart;

7. Anzahl der Hauptwohnsitze und der (weiteren) Wohnsitze.

F. Merkmale von Bauvorhaben:

1. Adressdaten des Grundstückes, Gebäudes und/oder der Wohnung, wo das Bauvorhaben durchgeführt wird;
2. Baubewilligungsdatum;
3. Fertigstellungsdatum;
4. Name und die Anschrift des Bauherrn;
5. Rechtsnatur des Bauherrn;
6. Baumaßnahme (Neu-, An- und Zubau);
7. Daten gemäß Abschnitt D Z 1 bis 4, 7 und 10 sowie Abschnitt E Z 1, 2 und 6;
8. Anzahl der projektierten Wohnungen im Gebäude;
9. Fläche einer gleichzeitig errichteten, frei stehenden Privatgarage.

Artikel 2

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 lautet:**

„**§ 8.** Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke,
2. zur Ersichtlichmachung der Benützungarten, Flächenausmaße und sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke und
3. zur Ersichtlichmachung der geocodierten (raumbezogenen) Adressen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude.“

2. **§ 9 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat (Abs. 2), dem Grundstücksverzeichnis (Abs. 3) und dem Adressregister (§ 9a). Er ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen (Grundstücksdatenbank).“

3. **§ 9 Abs. 4 lautet:**

„(4) Die näheren Vorschriften über den Umfang und die technische Ausstattung der Grundstücksdatenbank hinsichtlich des technischen Operats und des Grundstücksverzeichnisses erlässt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung. Hinsichtlich des Abs. 6 ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.“

4. **§ 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:**

„(6) Im Grenzkataster sind die Zählsprengel entsprechend der Mitteilung der Bundesanstalt Statistik Österreich wiederzugeben.“

5. **Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:**

„**§ 9a.** (1) Das Adressregister enthält alle geocodierten (raumbezogenen) Adressen von Grundstücken und Gebäuden, die von der örtlich zuständigen Gemeinde vergeben wurden.

(2) Eine geocodierte Adresse enthält folgende Angaben:

1. die Bezeichnung der Gemeinde,
2. die Bezeichnung der Ortschaft (soweit dies zur eindeutigen Adressierung nötig ist),
3. die Bezeichnung der angrenzenden Straße, wenn vorhanden,
4. die Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer, u.a.),
5. die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n), auf die sich die Adresse bezieht,
6. die repräsentative Koordinate im System der Landvermessung als räumliche Referenz der Adresse,
7. die Postleitzahl und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen,
8. die Eignung für Wohnzwecke,
9. von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben und
10. den vom Adressregister vergebenen Adresscode.

(3) Für jedes Gebäude, das sich an einer gemäß Abs. 2 erfassten Adresse befindet, sind im Adressregister weiters folgende Angaben einzutragen:

1. die Adressdaten des Gebäudes in Form einer näheren, insbesondere numerischen Bezeichnung betreffend das einzelne Haus, die Stiege, einen Pavillon, eine Parzelle ua.,
2. die repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes,
3. allfällige weitere Adressen, die von der Gemeinde für dieses Gebäude vergeben wurden,
4. allfällige Eigenschaft als Gebäude im Sinn des § 2 Z 11GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/200x,

5. die Funktion(en) des Gebäudes gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach Abs. 4
6. allenfalls die Nutzung des Gebäudes nach den Vorgaben der Gemeinde,
7. von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben, soweit sie nicht unter Z 8 oder 9 fallen,
8. die Eignung für Wohnzwecke,
9. allenfalls weitere Angaben für das Meldewesen und
10. die vom Adressregister für das Gebäude vergebene Adressnummer.

(4) Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung des Adressregisters und über Inhalt und Struktur der Angaben erlässt unter Bedachtnahme auf das Ziel möglicher Vollständigkeit und Richtigkeit der erfassten Adressen und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit und des jeweiligen Standes der Technik der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung. Hierbei ist hinsichtlich des Abs. 3 Z 4 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen."

6. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Im Grenzkataster sind für Grundstücke unter Verwendung der in den Z 1 bis 8 festgelegten Bezeichnungen die Benützungsarten einzutragen:

1. Bauflächen
2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen
3. Gärten
4. Weingärten
5. Alpen
6. Wald
7. Gewässer
8. Sonstige

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann mit Verordnung Mindestflächen für auszuweisende Benützungsarten festlegen sowie eine weitere Unterteilung und nähere Beschreibung der in Abs. 1 genannten Benützungsarten vorsehen. Maßgeblich sind hierfür der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit im Sinne der Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft."

7. Dem § 13 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Ändert sich das Festpunktfeld durch Anpassung an einen übergeordneten Bezugsrahmen oder ergibt sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 eine Änderung in den Unterlagen für die Festpunkte so ist dies keine Berichtigung im Sinne des Abs. 11 Die Koordinaten der Grenzpunkte sowie die Geocodierungen der Adressen werden in diesem Fall von Amts wegen mit Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen geändert.

(5) Die Verordnung nach Abs. 4 ist im „Amtsblatt für das Vermessungswesen" kundzumachen. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist diese im Grundstücksverzeichnis anzumerken. Nach erfolgter Berichtigung des Grenzkatasters ist die Anmerkung zu löschen."

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Daten des Grenzkatasters sind öffentlich mit Ausnahme der im § 9a Abs. 2 Z 8 und 9 und § 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 8 enthaltenen melderlevanten Angaben."

9. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinden haben dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 8 und die in § 9a Abs. 3 Z 1 bis 5 und 7 genannten Adressdaten zu melden; die in § 9a Abs. 2 Z 9 und in § 9a Abs. 3 Z 6, 7 und 9 bezeichneten Angaben können von den Gemeinden zusätzlich gemacht werden. Die Meldung hat jeweils umgehend nach der Vergabe oder Änderung einer Adresse im Sinne des § 9a Abs. 1 zu erfolgen. Für die Meldung ist die gemäß § 5 GWR-Gesetz unentgeltlich zur Verfügung gestellte Adress-GWR-Online-Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Durch die Meldung sind alle bundesgesetzlichen Meldepflichten der Gemeinden, die die bloße Zurverfügungstellung von authentischen Adressdaten im Sinne des § 9a betrifft, erfüllt."

10. §46 lautet:

„§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln. Diese Auszüge sind vor Übermittlung mit den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetz 1955 BGBl. Nr. 148/1955 idGF BGBl. I Nr. 71/2003 zu verknüpfen, soweit diese von den Finanzämtern bekannt gegeben werden.“

11. Der erste Satz des § 47 Abs. 1 lautet:

„§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.“

12. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a (1) Jedermann kann kostenlos aus dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 4, 6, 7 und 10 und § 9a Abs. 3 Z 1 bis 3, 5 und 9 genannten Daten einer einzelnen Adresse abfragen. Die Aufzeichnung von Abfrageergebnissen zum Zweck der kommerziellen Verwertung, insbesondere durch Weitergabe an Dritte, ist unzulässig.

(2) Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister, die über Abs. 1, erster Satz, hinausgehen, sowie die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 und 6 unterliegen einem Kostenersatz.

(3) Keine Kostenersatzpflicht für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister nach Abs. 2 besteht - sofern damit nicht die Weitergabe an Dritte für kommerzielle Zwecke verbunden ist - für Abfragen durch

1. Behörden, soweit die Abfrage zur Wahrnehmung einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist,
2. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke und
3. Feuerwehren und Rettungsdiensten für Aufgaben des Krisenmanagements und des Einsatz- und Rettungswesens.

(4) Die aufgrund des Kostenersatzes nach Abs. 2 für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind zweckgebunden für den Ausbau und die Verbesserung des Registers und die Abgeltung der durch die Geocodierung den Gemeinden zusätzlich entstandenen Aufwendungen zu verwenden.“

13. Dem § 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8, § 9 Abs. 1, 4 und 6, die §§ 9a und 10, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 46, § 47 Abs. 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x, treten am 1. März 2004 in Kraft. Zugleich tritt der Anhang in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. § 47a Abs. 1 und 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x, tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.“

14. Der § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 9a Abs. 3 Z 4 und des § 44 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 1 Z 10 und des § 9a Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 Z 8 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 9 Abs. 6 und 7, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Zu Artikel I (Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister):

Probleme:

Statistische Großzählungen, wie zuletzt im Jahr 2001, sollen in Zukunft durch Registerzählungen ersetzt werden. Voraussetzung hierfür bilden bereits das beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Zentrale Melderegister (§ 16 Meldegesetz) und das gemäß § 10 Bildungsdokumentationsgesetz von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuzuführende Bildungsstandregister. Um die Großzählung als Registerzählung führen zu können, bedarf es noch des Gebäude- und Wohnungsregisters.

Registerbasierte Zählungen sind nicht nur wesentlich kostengünstiger, sie belasten auch nicht die Bevölkerung und die mit der Zählungsabwicklung betrauten Organe, wie insbesondere die Gemeinden.

Weiters kann das Effizienzpotential von E-Government nur dann ausgeschöpft werden, wenn für elektronisch abgewickelte Verfahren inhaltlich richtige Daten zur Verfügung stehen, die mehrfache „händische“ Rückfragen überflüssig machen. Derzeit gibt es kein Verzeichnis von authentischen Grundstücks- und Gebäudebezeichnungen; diese sind von den Gemeinden zu vergeben. Viele für E-Government in Frage kommende Anwendungen bauen auf raumbezogenen Adressen auf. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse am Aufbau eines authentischen Adressregisters, das allen Behörden als Basis für ihre E-Government-Anwendungen zur Verfügung stehen soll. Ein derartiges Adressregister soll im Grenzkataster durch Änderung des Vermessungsgesetzes eingerichtet werden. Die Änderung des Vermessungsgesetzes soll im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für ein E-Government-Gesetz (252 d. B XXII GP) erörtert werden. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Daten des Adressregisters bedarf es auch der Einrichtung eines Gebäude- und Wohnungsregisters, das ansonsten jedoch vornehmlich statistischen Zwecken dient. Die Bundesregierung ging bei der Beschlussfassung der Regierungsvorlage für das E-Government-Gesetz davon aus, dass bei der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzesentwurfes die notwendigen Initiativen für eine Ergänzung des Grenzkatasters durch ein Adressregister und die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einrichtung eines Gebäude- und Wohnungsregisters bei der Bundesanstalt Statistik Österreich ergriffen werden (siehe Protokollanmerkung zu Top 5 der 27. Sitzung des Ministerrates am 28.10.2003).

Ziele:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Errichtung und Führung eines Gebäude- und Wohnungsregisters durch die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Inhalt:

Regelung des Aufbaus und Inhalts des Registers;

Festlegung der Daten die im Register zu führen sind;

Festlegung, welche Verwaltungsdaten von welchen Verwaltungseinrichtungen für den Aufbau und die Führung des Registers zur Verfügung zu stellen sind;

Normierung der Zugriffsrechte zum Register.

Alternativen:

Durchführung der Großzählung auf bisherige Art und Weise mit den damit verbundenen Nachteilen (Belastung der Bevölkerung; höhere Kosten)

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Österreich:

Keine unmittelbaren

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Errichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters sind von Bundesanstalt Statistik Österreich aus der Pauschalabgeltung gemäß 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 zu decken. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entsteht daher dem Bund keine budgetäre Mehrbelastung. Im Hinblick darauf, dass bei Errichtung des Gebäude- und Wohnungsregisters in Hinkunft 2011 keine „Großzählung“ im herkömmlichen Sinne durch Befragung der Bevölkerung mehr notwendig sein wird, ist mit einer entsprechenden Budgeteinsparung zu rechnen (im Jahre 2001 betragen die Kosten für die Gebäude- und Wohnungszählung rund 42 Mio. ATS).

Bei den bei der Erhebung mitwirkenden Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sie bereits bisher bei den Erhebungen im Bereich der Wohnbaustatistik mitgewirkt haben und die Wohnbaustatistik in diesem Gesetz integriert wird; die Mitwirkung aber nicht ausgeweitet wurde.

Die Online-Applikation für die Meldung der Daten durch die Gemeinden ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (siehe § 5). Außerdem steht den Gemeinden ein unentgeltlicher Zugriff auf die sie betreffenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters zur Verfügung. Die Gemeinden kommen damit unentgeltlich zu umfangreichen Informationen für ihre Planungs- und Raumordnungsaufgaben. Die Gemeinde kann die Applikation zur direkten Online-Eingabe (mittels Internetbrowser) nutzen oder die Daten mittels Schnittstelle liefern. Eventuell anfallende Leitungskosten (Übertragungskosten) sind von den Gemeinden zu tragen. Falls die Gemeinde beabsichtigt, ihre gemeindeeigene Software und ihre gemeindeeigenen Datensysteme im Zuge dieser Meldepflichtungen anzupassen, umzugestalten oder anderweitig zu verändern, so hat sie die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Die Kosten hat die Bundesanstalt wie folgt angegeben:

- 2004: 1,7 Mio. Euro
- 2005: 1,5 Mio. Euro
- 2006: 1,2 Mio. Euro
- 2007: 1,2 Mio. Euro

Die Entwicklungskosten von GWR-Online wurden bereits 2002 und 2003 von der Bundesanstalt aus der Pauschalabgeltung getragen.

EU Konformität:

Gegeben.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zu diesem Gesetz ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („..... sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“).

Zu Artikel 2 (Änderung des Vermessungsgesetzes):

Probleme:

Das Adressregister gibt österreichweit authentisch alle von den Gemeinden vergebenen Adressen wieder. Damit soll es die unterschiedlichen Adressbestände von Behörden, Ämtern und Unternehmen ablösen und in Zukunft die Referenz der Adressen bezüglich Adressierbarkeit, Schreibweise, Orientierungsnummernvergabe und räumlicher Zuordnung bilden. Auf dem Adressregister bauen das Zentrale Melderegister (ZMR) und das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) auf. Auf elektronischem Wege soll eine Eingabeschiene für die Gemeinden geschaffen werden, durch die sowohl an das Adressregister als auch an das geplante Gebäude- und Wohnungsregister der Bundesanstalt Statistik Österreich die erforderlichen Daten übermittelt werden. Auch andere Register, die Adressdaten benötigen, sollen ihre Informationen aus dem Adressregister beziehen. Damit soll auch die Arbeit der Verwaltungsbehörden vereinfacht, effizienter gestaltet und redundante Datenhaltungen vermieden werden.

Im Adressregister werden nicht nur die von den Gemeinden vergebenen Adressen wiedergegeben, sondern auch die Geocodierung dieser Adressen als räumlicher Bezug. Dieser Raumbezug wird in Zukunft sowohl für Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung, im Rettungswesen und für das Krisenmanagement, als auch für private Anwender immer wichtiger. Die Erstdatenerfassung hinsichtlich der Geocodierung erfolgte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. In der Folge soll auch die Führung der Geocodierung automationsunterstützt durch die jeweils örtlich zuständige Gemeinde erfolgen.

Mit der Schaffung eines zentralen Adressregisters mit Geocodierung sollen die oben angeführten Bedürfnisse abgedeckt werden.

Ziele:

Schaffung eines österreichweiten Registers authentischer Grundstücks- und Gebäudeadressen.

Inhalt:

Regelung des Inhalts eines Adressregisters innerhalb der Grundstücksdatenbank

Weg der Ermittlung der dafür notwendigen Daten

Öffentlicher Zugriff auf die Registerdaten

Kostentragungsregelungen

Alternativen

Kein Bestand an authentischen Adressen und daher mangelnde Verlässlichkeit von Adressdaten

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung; Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Österreich, da authentische geocodierte Adressdaten in vielen Zusammenhängen dringend benötigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Realisierung der Einsichtnahme für alle Behörden (vgl. § 47 a Abs. 3) stellen sich wie folgt dar:

Für die Einrichtung der Online-Applikation für die Geocodierung sind einmalig 100.000 Euro zu veranschlagen.

Die Aufwendungen für die Gewährung der Einsicht für "jedermann" (§ 47 a Abs. 1) sind maßgeblich von den allgemeinen E-Government-Anforderungen sowie die Quantität der Abfragen abhängig und können daher derzeit seriöser Weise nicht angegeben werden.

EU-Konformität

Gegeben

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im vorliegenden Fall ergibt sich aus Art 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Vermessungswesen“).

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister):

Zu Art. 1 §1:

Das Gebäude- und Wohnungsregister enthält keine Identitätsdaten von Personen. Lediglich für Zwecke der Baustatistik werden Name und Adresse des „Bauherrn“ erhoben (siehe Anlage, Abschnitt F, Z 4). Diese Daten sind jedoch nach Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht des „Bauherrn“ im Register zu löschen (siehe § 8).

Die Erstellung des Gebäude- und Wohnungsregisters kann auf dem bereits von der Bundesanstalt seit Jahren gemäß § 11 Volkszählungsgesetz 1980 geführten Gebäuderegister aufbauen. Es ist jedoch notwendig, dieses Register um die Einheiten „Wohnungen“ und mit den wesentlichen Merkmalen von Gebäuden und Wohnungen zu erweitern. Die Erstbefüllung des Registers erfolgt mit den im Rahmen der Großzählung 2001 durchgeführten Häuser- und Wohnungszählung erhobenen Gebäude- und Wohnungsdaten. Diese Daten werden mit den Daten, die im Rahmen der laufenden Statistik über die Baumaßnahmen (Bauvorhaben und Baufertigstellungsmeldung) erhoben werden, fortgeschrieben.

Die Gemeinden als Baubehörden erster Instanz werden verpflichtet, die Bauvorhaben und Baufertigstellungsmeldungen direkt in das Register über eine von der Bundesanstalt kostenlos zur Verfügung gestellte Online-Applikation (GWR-Online) einzutragen (siehe § 6 Abs. 1 Z 2). Den Gemeinden erwachsen damit aber keine weiteren inhaltlichen Meldeverpflichtungen, die über die bisherigen Meldeverpflichtungen im Rahmen der Baustatistik hinausgehen. Da die von den Gemeinden einzutragenden Daten Verwaltungsdaten sind, gebühren den Gemeinden ebenso wenig Entschädigungen wie allen anderen Inhabern von Verwaltungs- und Statistikdaten und Unternehmen, die ihre Daten im Rahmen von statistischen Erhebungen der Bundesanstalt zu übermitteln haben.

Den Gemeinden stehen alle von ihr gemeldeten Daten für eigene Zwecke zur Verfügung. Sie werden daher über einen aktuellen und jederzeit direkt zugänglichen Datenbestand ihrer Gebäude und Wohnungen, sowie deren Adressen verfügen. Die Daten werden den Gemeinden durch Einräumung eines Online-Zugriffs auf das Register zur Verfügung gestellt (siehe § 7 Z 1)

Das Gebäude- und Wohnungsregister bildet die Basis für Statistiken über den Gebäude- und Wohnungsbestand und über die Baumaßnahmen (Baubewilligungs- und Baufertigstellungsstatistik).

Die Statistiken über die Baukosten und deren Finanzierung werden jedoch durch eigene Erhebungen bei den Bauherren durchgeführt werden, wofür noch eine eigene Verordnung, basierend auf das Bundesstatistikgesetz 2000, durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu erlassen sein wird.

Das im Grenzkataster vorgesehene Adressregister wird alle von den Gemeinden vergebenen Adressen von Grundstücken und Gebäuden enthalten und damit einen österreichweiten authentischen Adressenbestand für die Behörden, Verwaltung, Unternehmen und Öffentlichkeit bereitstellen. Zur Verhinderung einer Doppelbelastung der Gemeinden im Hinblick auf Meldungen an das zu schaffende Adressregister und an das Gebäude- und Wohnungsregister, aber auch aus Gründen der inhaltlichen Konsistenz zwischen Grundstücken, den darauf befindlichen Gebäuden und deren Adressen, wird die Applikation GWR-Online sowohl die Meldeschiene für das Gebäude- und Wohnungsregister als auch für das Adressregister sein. Damit wird die erforderliche Konsistenz sicher gestellt, eine Doppelbelastung der Gemeinden vermieden und eine insgesamt effiziente Vorgangsweise gewählt.

Die statistischen Zwecke des Registers sind insbesondere:

- Voraussetzung für künftige Registerzählungen;
- Basis für Gebäude- und Wohnungsstatistik (einschließlich EU-Verpflichtungen im Hinblick auf Baubewilligungsdaten) und damit Wegfall einer eigenen Erhebung.

Zu Art. 1 § 2 Z 1:

In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnobjekten gilt jedes Stiegen- oder Reihnhaus als eigenes Gebäude, unabhängig davon, ob die einzelnen Stiegehäuser untereinander verbunden sind oder nicht. Auch bei Nichtwohngebäuden in zusammenhängender Bauweise gilt jede klar abgegrenzte Baulichkeit als eigenes Gebäude (Lagerhalle, Fertigungshalle etc.). Geschäftslokale, Lagerräume, Werkstätten und ähnliche Nutzungseinheiten, die innerhalb eines Gebäudes untergebracht sind, zählen nicht als eigenes Gebäude, auch wenn sie einen eigenen unabhängigen Zugang von außen haben.

Nicht als Gebäude zählen insbesondere:

- Private Garagen, wie bei Einfamilienhäusern, auch wenn die verbaute Fläche mehr als 20 m² beträgt;
- Gebäude, die militärischen Zwecken dienen;
- vorübergehend errichtete Behelfsbauten;
- landwirtschaftliche Nebengebäude.

Zu Art. 1 § 2 Z 2:

Die Begriffsbestimmung „Wohnung“ wurde vom Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl I Nr. 70, (§2 Abs. 2 zweiter Satz) übernommen. Nicht als Wohnung zählen insbesondere:

- Ferienwohnungen in gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben
- Personalzimmer in gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben
- Einzelräume in Heimen und Anstalten

Zu Art. 1 § 2 Z 3:

Es wird der Adressbegriff vom Vermessungsgesetz zugrunde gelegt.

Zu Art. 1 § 3 Z 7:

Räumlichkeiten, die keine Wohnungen im Sinne von § 2 Z 2 sind, gehen ins Register ein, weil sie mitunter im Zuge von Bauvorhaben in Wohnungen umgewandelt und/oder als Wohnsitz (Unterkunft) gemeldet werden oder weil sie Arbeitsstätten sind.

Zu Art. 1 § 3 Z 8:

Arbeitsstätten ohne Gebäude sind etwa Steinbrüche, Kioske, Liftwarthäuschen u. ä..

Zu Art. 1 § 3 Z 9:

Es sind dies Bauten, die nicht der statistischen Gebäudedefinition entsprechen, wie freistehende Privatgaragen, landwirtschaftliche Nebengebäude, Trafohäuschen, Bildstöcke u dgl.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 1 Z 2:

In einigen Bundesländern wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Zuständigkeit der Gemeinden als Baubehörde an die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Hauptsächlich trifft dies bei Bauvorhaben zu, bei denen eine gewerberechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft ohnedies vorgesehen ist. Die Errichtung allfälliger zusätzlicher Bauten wird dann auch von der Bezirkshauptmannschaft (mit)bewilligt. Derzeit existieren solche Baudelegierungs-, Bauübertragungsverordnungen in Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland.

Zu Art. 1 § 8:

Die von der Gemeinde einzutragenden Daten des Namens und der Adresse des Bauherren dient der Durchführung der Baukostenstatistik, welche direkt beim Bauherren erfolgt. Diese Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung dieser Statistik nicht mehr benötigt werden.

Zu Art. 1 § 11 Abs. 3 Z 1 und 2:

Die Datenbasis für das gemäß diesem Gesetz einzurichtende Gebäude- und Wohnungsregister bildet das von der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits geführte Gebäuderegister (§11 Volkszählungsgesetz 1980). Dieses enthält neben den adressbestimmenden Merkmalen jedoch keine Merkmale über die Gebäude selbst und die Wohnungen. Solche wurden zuletzt mit Stichtag 15. Mai 2001 im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 erhoben und seither durch die Meldungen über neue Bauvorhaben ergänzt. Werden diese Quellen für die Erstbefüllung des Registers herangezogen, so kann den Gemeinden ein weitgehend aktueller Ausgangsbestand für die weitere Fortführung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 1 §11 Abs. 4:

Mit „laufend zu übermitteln“ ist gemeint, dass der Datenbestand für das Meldewesen und die EU-statistischen Meldungen hinreichend aktuell sein muss. Es sollen keine Meldevorgänge an einer neuen, aber noch nicht ins GWR eingebrachten Wohnungsadresse stattfinden und alle eröffneten Bauvorhaben müssen in die nächste EU-Meldung einfließen.

Zu Art. 1 §11 Abs. 5:

Aus der EU-Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5. Juni 1998, S 1 (CELEX Nr.31998R1156), ergibt sich die unmittelbare Verpflichtung der Mitgliedstaaten, neben den Daten über Baubewilligungen von Wohnungen auch Nutzflächen von Nichtwohngebäuden nach vorgegebenen Definitionen zu melden. Auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2001 wurden zum Stichtag der Volkszählung 2001 alle bestehenden Gebäude und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten in einer Vollerhebung erfasst. Seither wurde zwar die Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf Grund der Wohnbaustatistikverordnung 1980 weiter erhoben, verpflichtend jedoch nur bis zum Auslaufen dieser Verordnung zum 31.12.2002. Gebäude ohne Wohnungen, die nachdem 15. 5. 2001 fertig gestellt wurden, fehlen daher. Die Ausweitung auf Nichtwohngebäude erfolgt mit dieser gesetzlichen Bestimmung und hat zwangsläufig Nachmeldungen zurück bis zum Stichtag der GWZ 2001 zur Folge.

Zu Art. 1 Anlage, Abschnitt A bis C:

Die Merkmale entsprechen den Merkmalen des Adressregisters gemäß § 9a Vermessungsgesetz. In Gebäuden mit nur einer Wohnung bzw. Nutzungseinheit ist die Angabe gemäß Abschnitt C, Z 2 entbehrlich.

Zu Art. 1 Anlage, Abschnitt D:

Koordinaten der Baufläche (Z 1) sind die Gauß-Krüger-Koordinaten gemäß Vermessungsverordnung 1994.

Gebäudekategorie (Z 3) folgt der Gliederung der "Klassifikation der Bauwerke" (CC - Classification of Constructions) der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung.

Derzeit gelten Wohngebäude, Wohngebäude von Gemeinschaften, Hotels, Gasthöfe, Pensionen und ähnliche Gebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Groß- und Einzelhandel, Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, Industrie- und Lagergebäude, Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie des Bildungs- und Gesundheitswesens, Gebäude für sonstige Zwecke jeweils als Gebäudekategorie.

Beim Gebäudeeigentübertyp (Z 4) wird zwischen Privatperson(en), Bund, Land, Gemeinde, andere öffentliche Körperschaften, Gemeinnützige Bauvereinigung, Sonstige Unternehmen (wie AG, GmbH, Bank), und andere Eigentümer (z.B. Verein) unterschieden.

Das Merkmal gemäß Z 6 - Gebäudestatus (projektiert/erstellt/abgebrochen) - ergibt sich aus den Bautätigkeitsmeldungen (Baubewilligung, Baufertigstellung, Baueinstellung) und Veränderungsmeldungen der Gemeinden (Löschung, Berichtigung eines Gebäudes bzw. einer damit verbundenen Adresse).

Zu Art. 1 Anlage, Abschnitt E:

Statistisches Datenmaterial über die Größe der Wohnungen (Anzahl der Wohnräume insbesondere in Zusammenhang mit der Wohnnutzfläche) ist neben internationalen Anforderungen auch in Österreich für wohnpolitische Entscheidungen von großer Bedeutung.

Bei der Ausstattung der Wohnung (Z 3) ist Küche/Kochnische, Bad/Dusche, WC und Wasseranschluss anzugeben.

Bei der Art der Beheizung der Wohnung (Z 4) wird zwischen Fernheizung oder Blockheizung, Hauszentralheizung, Gaskonvektor, Elektroheizung (fest angeschlossen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und Einzelöfen unterschieden.

Beim Rechtsverhältnis an der Wohnung wird zwischen Eigenbenützung durch Gebäudeeigentümer (Eigenheime), Eigenbenützung durch Wohnungseigentümer (Eigentumswohnungen), Hauptmiete (einschließlich Nutzungswohnungen von Genossenschaften), Dienst- oder Naturalwohnung und sonstiges Rechtsverhältnis (Untermieter, Benützung ohne Entgelt durch Verwandte des Hauseigentümers etc.) unterschieden.

Bei der Nutzungsart (Z 6) ist anzugeben, ob eine Nutzungseinheit als Wohnung oder als Arbeitsstätte genutzt wird. Es wird zwischen Wohnung, Wohnung und gleichzeitig Arbeitsstätte, Arbeitsstätte und sonstige Räumlichkeiten unterschieden.

Zu Art. 1 Anlage, Abschnitt F:

Als Baubewilligungsdatum (Z2) gilt das Datum, ab dem mit dem Bau begonnen werden darf, dies richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bauvorschriften.

Bei der Rechtsnatur des "Bauherrn" (Z 5) wird zwischen physischer oder juristischer Person unterschieden.

Unter Baumaßnahme ist Neubautätigkeit, Schaffung von zusätzlichen Wohnungen bei bestehenden Gebäuden durch An-, Auf- oder Zubau, An-, Auf- oder Zubau bei bestehenden Gebäuden ohne gleichzeitige Schaffung von zusätzlichen Wohnungen (falls bekannt bzw. bewilligungspflichtig) und der Abriss von Gebäuden zu verstehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vermessungsgesetzes):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 8):

Der Grenzkataster beinhaltet derzeit österreichweit einheitlich Grundstücksadressen und damit eine Vorstufe der georeferenzierten Adressen. Das Adressregister soll daher, da es geocodierte Adressen beinhaltet und damit den Raumbezug für jede Adresse schafft, im Rahmen des Grenzkatasters als eigenes Register geführt werden. Die Adresse ist als räumliches Objekt definiert, das sich auf ein oder mehrere Grundstücke bezieht. Ein Grundstück kann eine oder mehrere Adressen haben (ein Grundstück liegt an der Kreuzung zweier Straßen).

Der Systematik des Grenzkatasters folgend ist die Führung der geocodierten Adressen als Ersichtlichmachung zu bezeichnen. Dies bedeutet auch, dass eine Haftung für allfällig unrichtige Adressen oder Geocodierungen nicht zum Tragen kommt.

Das Adressregister wird als Datenbank im Rahmen der Grundstücksdatenbank geführt. Die Verpflichtung zur Führung des Adressregisters ist in der allgemeinen Führungsverpflichtung des Grenzkatasters im § 1 VermG enthalten.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Der Grenzkataster wird um das Adressregister erweitert.

Die Wortfolge "soweit technisch möglich" berücksichtigt, dass nicht alle Bestandteile des Grenzkatasters automationsunterstützt geführt werden müssen. Das analoge Archiv des technischen Operates wird derzeit aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht automationsunterstützt geführt. Das Adressregister ist jedenfalls automationsunterstützt zu führen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 9 Abs. 4):

Die bisherige Verordnungsermächtigung für die Grundstücksdatenbank wurde präzisiert und hinsichtlich der Einvernehmensregelung für den § 9 Abs. 6 ergänzt.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 9 Abs. 6):

Schafft die gesetzliche Basis für die seit Jahren geübte Praxis, dass im Grenzkataster auch die Zählsprengel gemäß § 6 des Volkszählungsgesetzes 1980 wiedergegeben werden.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 9a):

Der neu eingefügte § 9a soll insbesondere die Inhalte und die Anforderungen an das neugeschaffene Adressregister beschreiben.

Das Adressregister (Abs. 1) ist die österreichweit einheitliche Beschreibung und Darstellung von Adressen mit bundeseinheitlichen, fortlaufenden und nichtsprechenden (aus der Zahlenfolge selbst kann kein Rückschluss auf eine Systematik der Vergabe gezogen werden) Schlüssel (Adresscode und Adressnummer).

Die Ortschaft (auch Bezirk in Wien) gemäß § 9a Abs. 2 Z 2 muss nur angegeben werden, wenn es in einer Gemeinde mehrere Straßen gleichen Namens in verschiedenen Ortsteilen (Bezirken/Wien) gibt.

Der Begriff Orientierungsnummer gemäß § 9a Abs. 2 Z 4 umfasst nicht nur die Hausnummern, sondern auch Konstruktionsnummer und Textadressen (z.B. Schotterwerk mit Grundstücksnummer). Die Orientierungsnummer kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen (z.B. von 21 bis 25; 39 a). Damit wird die kleinste Einheit beschrieben, die von der Gemeinde mit Bescheid vergeben wird.

Für jede Adresse wird gemäß § 9a Abs. 2 Z 6 eine Koordinaten im System der Landesvermessung (z.B. ausgewählt mit dem Internetbrowser aus der Digitalen Katastralmappe), das von der Gemeinde gesetzt oder verändert werden kann, als Georeferenzierung und damit als Raumbezug geführt.

Gemäß § 9a Abs. 2 Z 7 ist von der Gemeinde für jede Adresse die zugehörige Postleitzahl anzugeben; anlässlich der Erstbefüllung des Adressregisters erfolgt dies automationsunterstützt zentral.

Der Vulgoname (§ 9a Abs. 2 Z 7) wird automationsunterstützt zentral aus der zugehörigen Einlagezahl des Grundbuchs hinzugefügt.

Der Hofname (§ 9a Abs. 2 Z 7) kann von der Gemeinde zum leichteren Auffinden von Gehöften (z.B. für nicht örtliche Rettungsdienste) im Adressregister geführt werden.

Die Gemeinde kann gemäß § 9a Abs. 2 Z 8 angeben, ob diese Adresse für Wohnzwecke geeignet ist. Damit soll das Adressregister auch Basis für alle Meldungen ins zentrale Melderegister nach dem Meldgesetz werden.

Die Gemeinde kann gemäß § 9a Abs. 2 Z 9 auch gemeindespezifische Angaben, wie einen lokalen Adressschlüssel, führen.

Der siebenstellige Adresscode gemäß § 9a Abs. 2 Z 10 wird automatisch vom Adressregister pro Adresse vergeben. Es gibt nur einen Adresscode pro Orientierungsnummer, auch wenn sich mehrere Gebäude auf einer Adresse befinden. Eine bestehende Adresse kann in mehrere aufgeteilt werden (zB Hauptstr. 19 wird geteilt in 19a und 19b), wobei für neu entstehende Adressen neue Adresscodes vergeben werden. Die Tiefe der Gliederung kann gemeindeunterschiedlich sein.

Mit dem Abs. 3 werden die Fälle abgedeckt, in denen auf einem Grundstück ein oder mehrere Gebäude errichtet sind. Insbesondere im ländlichen Raum kann es auch Gebäude geben, die keinen Adressbezug haben.

Für den Fall, dass es nach § 9a Abs. 3 Z 1 mehrere Gebäude auf einer Adresse gibt, wird jedes einzelne näher beschrieben (z.B. mit Haus 1, Stiege 10, Pavillon 3, Parzelle 47, ua).

Für jedes Gebäude wird zusätzlich zur Adresse gemäß § 9a Abs. 3 Z 2 ein Koordinatenpaar im System der Landesvermessung (z.B. ausgewählt mit dem Internetbrowser aus der Digitalen Katastralmappe), das von der Gemeinde gesetzt oder verändert werden kann, als Georeferenzierung und damit als Raumbezug geführt. Meist wird der Raumbezug der Adresse mit dem Raumbezug eines Gebäudes zusammenfallen.

Da ein Gebäude mehrere Adressen haben kann, wenn es z.B. von zwei Straßenzügen umgeben ist, wurde mit § 9a Abs. 3 Z 3 diesem Umstand Rechnung getragen.

Gemäß § 9a Abs. 3 Z 4 sind die Eigenschaften eines Gebäudes (Wohnhaus, Lagerhalle usw.) aus einer Liste der Statistik Austria auszuwählen, die dem Sinne des § 2 Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) Gesetz entspricht. An diese Auswahl ist der Zugang zum GWR gekoppelt. Des weiteren wird die Adressnummer der Objektnummer des GWR gegenübergestellt. Es kann aber auch Gebäude geben, die im Grenzkataster enthalten sind, die aber zur Zeit nicht statistisch erfasst werden (z.B. Garagen).

Nach § 9a Abs. 3 Z 5 werden die möglichen Funktionen eines Gebäudes (Feuerwehrhaus, Gemeindeamt usw.) in einer Verordnung festgelegt. Hierbei werden internationale Vorgaben, aber auch Wünsche der österreichischen Raumordnungskonferenz berücksichtigt.

Die Gemeinde kann nach § 9a Abs. 3 Z 6 weitere beschreibende Einträge über das Gebäude machen.

Die Gemeinde kann gemäß § 9a Abs. 3 Z 7 auch gemeindespezifische Angaben zum Gebäude, wie einen lokalen Gebäudeschlüssel, führen.

Ob das Gebäude für Wohnzwecke geeignet ist, kann von der Gemeinde gemäß § 9a Abs. 3 Z 8 angegeben werden.

Der § 9a Abs. 3 Z 9 ermöglicht der Gemeinde nähere Angaben für das Meldewesen zu machen. So kann für allfällige Tür- oder Topnummern ein Wertebereich eingetragen werden (z.B. 1bis 10), damit ist indirekt die Anzahl der Wohnungseinheiten festgelegt, die im Wohnungsregister des GWR abgebildet werden. Die Gültigkeit einer Meldung im ZMR kann auf diesen Wertebereich referenzieren (eine Anmeldung könnte dann nur an einer Tür- Topnummer erfolgen, die im Wertebereich liegt). Damit soll eine Konsistenz der Datenbestände Adressregister, ZMR und GWR hinsichtlich der Wohnungen ermöglicht werden.

Nach § 9a Abs. 3 Z 10 wird pro Gebäude auf einer Adresse (Adresscode) ein dreistelliger Subcode vergeben.

Der Adresscode zusammen mit dem Subcode ergibt die Adressnummer, die im Register für jedes Gebäude geführt wird.

Mit der Verordnungsermächtigung und den Einvernehmensregelungen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres (Abs. 4) soll sichergestellt werden, dass die Identität der Schlüssel zwischen Adressregister, GWR und ZMR erhalten bleibt. Es darf weder eine Eintragung ins GWR noch ins ZMR geben, wenn es keine dazugehörige Adresse bzw. Adresse mit Gebäude gibt..

Zu Art. 2 Z 6 (§ 10):

Bisher waren die Benützungarten und deren Mindestflächen im Anhang des VermG geregelt. Da für das Adressregister eine Gebäudedefinition festzulegen ist, wären in der Folge auch die restlichen Benützungarten und Nutzungen zu definieren, da die derzeit geltende gesetzliche Regelung nicht mehr den Anforderungen an einen Mehrzweckkataster entspricht.

Die im Grenzkataster einzutragenden Benützungarten sind aus dem bisherigen Anhang entnommen. Die nähere Beschreibung der im Grenzkataster einzutragenden Benützungarten, deren weitere Unterteilung sowie die jeweils auszuweisende Mindestfläche soll in Hinkunft mit Verordnung festgelegt werden. Dabei sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verwender des Grundkatasters (wie z.B. der Raumordnung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzverwaltung) entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Sowohl die Ermittlung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen als auch die Koordinaten der Geocodierung der Adressen werden im Grenzkataster vom staatlichen österreichischen Festpunktfeld abgeleitet. Durch die Verbesserung der Messmethoden und Anpassungen an übergeordnete Systeme kann es zu Änderungen der Koordinaten des Festpunktfeldes kommen. Diese Neubestimmungen oder Neurechnungen im Festpunktfeld bewirken eine Änderungen der Koordinatenwerte der Grenzpunkte der Grundstücke und der Geocodierung der Adressen, ohne dass Grenzpunkte in der Natur geändert werden. Um diese rein technisch bedingten Änderungen ohne Erlassung von Einzelbescheiden in einer verwaltungsökonomischen Weise umzusetzen, wird die Möglichkeit geschaffen, diese Änderungen von Amts wegen mittels Verordnung durchzuführen.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 14 Abs. 1):

Auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000 können die Zitate des Datenschutzgesetzes entfallen. Weiters ist in dieser Bestimmung festgelegt, welche Angaben des Adressregisters nicht öffentlich sind.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 44 Abs. 3):

Die Gemeinde hat unmittelbar nach Vergabe oder Änderung einer Adresse diese mittels Online-Eingabe (im Internetbrowser) oder über eine definierte Datenschnittstelle(z.B. XML) samt deren Geocodierung dem Adressregister zu übermitteln. Mit der gültig abgeschlossenen Meldung an das Adressregister ist jede Meldeverpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Bund bezüglich Adressen insbesondere dem GWR und ZMR erfüllt. Andere Register des Bundes greifen auf die Daten des Adressregisters zu. Derzeit bestehende Mehrfachmeldungen können daher im Sinne der Verwaltungsökonomie entfallen.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 46):

Für die bestehende langjährige Praxis, der Übermittlung der Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis nach Einheitswertaktanzahlen wird die entsprechende legistische Grundlage geschaffen.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 47 Abs. 1):

Aus systematischen Gründen wird aus dem ersten Satz des Abs 1 die unmittelbare Einsicht in den Grenzkataster gemäß § 14 Abs. 4 und 6 herausgenommen und in den neuen § 47 a eingegliedert. Sowohl die Einsicht in den Grenzkataster als auch der Zugang zum Adressregister unterliegen einem Kostenersatz, der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vorgeschrieben wird.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 47a):

Dieser Paragraph regelt insbesondere den Zugang zum Adressregister.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Daten des Adressregisters nicht physisch bei den nutzenden Behörden gespeichert werden, da dies den Prinzipien der Einzigartigkeit und Authentizität widersprechen würde. Ausnahmen davon stellen etwa Vorsorgemaßnahmen für Krisenfälle dar.

Einzelabfragen sollen für jedermann (Abs. I) mit allgemeinen und räumlichen Suchkriterien in einem eingeschränkten Rahmen kostenlos möglich sein. Die Abfrageergebnissen dürfen aber nicht kommerziell

verwertet werden - weder innerbetrieblich noch extern. Insbesondere dürfen die Daten selbst oder daraus abgeleitete Produkt nicht entgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

Die Daten des Adressregisters sollen für Behörden aller Gebietskörperschaften, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kostenlos zugänglich sein (Abs. 3). Eine (entgeltliche, aber auch unentgeltliche) Weitergabe der Daten des Adressregisters an Dritte zur kommerziellen Nutzung ist damit aber nicht gestattet. Den Gemeinden ist es aber unbenommen, die Adressen ihres Gemeindegebietes ohne Adresscode an Dritte auf eigene Rechnung abzugeben. Feuerwehren und Rettungsdienste dürfen die Daten des Adressregisters für Feuerwehr- und Rettungseinsätze, für Übungen, aber nicht kommerziell nutzen (z.B. Krankentransportwesen).

Gemäß Abs. 4 soll ein Teil der Einnahmen den Gemeinden als Abgeltung der für die Geocodierung der Adressen entstandenen Aufwendungen zukommen. Der andere Teil der Einnahmen soll zweckgebunden für den Ausbau und die Verbesserung des Systems verwendet werden, um die Zielsetzungen dieses E-Government-Instruments optimal umzusetzen.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 57 Abs. 4):

Das Gesetz tritt mit 1.3.2004 in Kraft. § 47 a Abs. 1 (kostenlose Einsicht für jedermann) und § 47 a Abs. 3 treten mit 1.1.2005 in Kraft.

Diese spätere Inkrafttreten ist einerseits erforderlich, die entsprechenden Backoffice Bereiche des Adressregisters einzurichten, andererseits um den Gemeinden Zeit einzuräumen, die zentrale Erstbefüllung des Adressregisters mit den lokalen Datenbeständen zu harmonisieren.

Da das geplante Adressregister im GWR der Bundesanstalt Statistik Österreich eingerichtet hätte werden sollen und nicht für jedermann frei zugänglich gewesen wäre, muss erst die Verfügbarkeit der technischen Einrichtungen für die Abgabe sichergestellt werden.

Sollte die technische Infrastruktur vor dem 1.1. 2005 verfügbar sein, wird ein Probebetrieb insbesondere für die im § 47a Abs. 3 genannten Personengruppen und Behörden, aufgenommen werden.

Sollte das Adressregister befüllt sein, können Auszüge aus dem Adressregister auch schon im Probebetrieb abgegeben werden.